



## Reglement über die Partnerspitäler der Universität Zürich (Reglement Partnerspitäler)

(vom 23. Februar 2026)

Der Universitätsrat, gestützt auf § 29 Abs 5 Ziff. 1 des Universitätsgesetzes (UniG)<sup>1</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeines

#### § 1 Stellung der Partnerspitäler

<sup>1</sup>Die Universität Zürich (UZH) kann kantonale und ausserkantonale Spitäler, bei denen es sich nicht um universitäre Vertragsspitäler handelt, als Partnerspitäler anerkennen und sie vertraglich in die humanmedizinische Forschung und in die klinische Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium einbinden.

<sup>2</sup>Voraussetzungen für die Anerkennung als Partnerspital sind:

- a. Sicherstellung einer umfassenden klinische Versorgung in den wesentlichen klinischen Fachgebieten mit entsprechender ambulanter Anbindung,
- b. aktives Betreiben einer qualitativ hochstehenden Forschung, idealerweise durch eine klinische Forschungseinheit,
- b. im Hinblick auf die Einbindung in die klinische Ausbildung:
  1. eine ausreichend grosse Anzahl an Patientinnen und Patienten und eine hinreichend breite Abdeckung der relevanten klinischen Krankheitsbilder in den betreffenden Fachgebieten,
  2. das Zurverfügungstellen der für die Lehre erforderlichen Infrastruktur,
  3. eine hinreichende Qualifikation der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der akademischen Lehre.

<sup>3</sup>Die Partnerspitäler dürfen die Zusatzbezeichnung «Partnerspital für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich» führen. Bei der Ausübung von Tätigkeiten, die auf diesem Reglement und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen basieren, sind sie berechtigt, das Logo der UZH zu verwenden.

#### § 2 Anerkennung der Partnerspitäler

<sup>1</sup>Ein Spital, das als Partnerspital anerkannt werden möchte, stellt einen Antrag bei der Medizinischen Fakultät (MeF). Es dokumentiert seine Forschungsleistungen der letzten fünf Jahre (Publikationen, eingeworbene Drittmittel, eingegangene Kooperationen) und weist nach, dass es die in diesem Reglement erwähnten Leistungen im Bereich der Lehre erbringen kann.

<sup>1</sup> LS 415.11

<sup>2</sup>Die MeF prüft, ob ein Bedarf für eine Zusammenarbeit in Forschung und klinischer Ausbildung besteht und ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Partnerspital erfüllt sind. Gegebenenfalls beantragt sie die Anerkennung bei der Universitätsleitung.

<sup>3</sup>Der Universitätsrat entscheidet auf Antrag der Universitätsleitung über die Anerkennung.

## **B. Leistungen der Partnerspitäler und der UZH**

### **§ 3 Leistungen der Partnerspitäler**

<sup>1</sup>Die Partnerspitäler arbeiten mit der MeF und den universitären Vertragsspitälern in der klinischen und translationalen Forschung zusammen. Sie beachten dabei die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

<sup>2</sup>Die Partnerspitäler wirken basierend auf der vorgängigen Lehrplanung der MeF an der klinischen Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium mit. Sie bieten insbesondere praktischen Unterricht (z.B. Praktika und klinische Kurse) im Studiengang Humanmedizin an.

<sup>3</sup>Sie stellen den Studierenden die zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Lernbedingungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- a. ausreichend Gelegenheit, mit Patientinnen und Patienten in Kontakt zu treten,
- b. die erforderliche Infrastruktur zum Zugriff auf die Lehr- und Lernmittel der UZH
- c. die regelmässige Durchführung von begleitendem Unterricht und klinischen Besprechungen durch erfahrene klinische Ärztinnen und Ärzte.

<sup>4</sup>Der Umfang der Leistungen und die weiteren Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

### **§ 4 Leistungen der UZH**

Die UZH entschädigt dem Partnerspital die erbrachten Leistungen im Bereich der klinischen Ausbildung in Form einer Pauschale. Diese wird vertraglich geregelt.

### **§ 5 Durchführung der klinischen Ausbildung**

<sup>1</sup>Das Partnerspital meldet der MeF seine Angehörigen, die es mit der Durchführung der klinischen Ausbildung betrauen möchte. Die MeF prüft vorgängig, ob diese Personen über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um eine Lehrtätigkeit im entsprechenden Fachgebiet auszuüben.

<sup>2</sup>Zwischen der UZH und den Angehörigen des Partnerspitals, welche die klinische Ausbildung durchführen, wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## **C. Inkrafttreten**

### **§ 6**

Dieses Reglement tritt am 01.03.2026 in Kraft.